

Schutz- und Hygienekonzept

für den Aufenthalt in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Bamberg in Bamberg, Friedrichstraße 7 und 9

1. Zugang und Aufenthalt in der Geschäftsstelle

- a) Besucher werden gebeten, Termine zu vereinbaren, um den Publikumsverkehr in der Geschäftsstelle zu kontrollieren.
Sofern möglich werden Besucher gebeten, ohne Begleitpersonen zu erscheinen.
- b) Personen, die erkennbar COVID-19-Symptome aufweisen, haben keinen Zugang zur Geschäftsstelle. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.
- c) Im jeweiligen Eingangsbereich der Geschäftsstelle werden Desinfektionsmittelpender aufgestellt. Es erfolgt ein Hinweis an alle Personen, sich beim Betreten der Geschäftsstelle die Hände zu desinfizieren.

2. Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz

- a) Besucher und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben, soweit möglich, einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, auch wenn ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
Im Wartebereich werden die Stühle mit einem Sicherheitsabstand von 1,5 m platziert.
- b) Besucher sind verpflichtet, in den Räumen und Fluren der Geschäftsstelle eine FFP2-Maske oder eine entsprechende Maske mit vergleichbarem Schutzstandard als Mund-Nasen-Schutz zu tragen; OP-Masken oder reine Mund-Nasen-Bedeckungen (Convenience- oder Alltagsmasken) reichen nicht aus.

- c) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle tragen beim Kontakt mit Besuchern einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken sowie Convenience- oder Alltagsmasken sind ausreichend). Gleiches gilt bei Besprechungen mit mehreren Teilnehmern, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- d) Soweit die Verpflichtung besteht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, gilt Folgendes:
Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit, wenn dies vor Ort sofort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Original-Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, nachgewiesen werden kann.
Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

3. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- a) Alle Räume und Flure der Geschäftsstelle werden regelmäßig belüftet.
- b) Alle Flächen, die häufig berührt werden, werden in regelmäßigen Abständen gereinigt (etwa Türklinken und Türgriffe, Handläufe, Tastaturen, Touchscreens und Armaturen).
- c) Zugangstüren sind grundsätzlich offenstehen zu lassen; die Türgriffe sind fortlaufend zu desinfizieren.

4. Allgemeine mitarbeiterbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- a) Arbeitsgruppen/Teams werden zeitlich und räumlich getrennt.
- b) Pausenzeiten werden zeitversetzt gelegt.
- c) Soweit möglich werden Besprechungen telefonisch bzw. als Videokonferenz durchgeführt.

- d) Dokumentenübergaben (sofern nicht papierlos möglich) sollten möglichst ohne Kontakt erfolgen, ggf. mit Zwischenablagestationen. Hierbei sollte Desinfektionsmittel bereitstehen.
- e) Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden, andernfalls regelmäßig zu reinigen. Jeder Arbeitsplatz wird bei Übergabe an eine andere Person desinfiziert.

5. Sonstiges

- a) Alle Besucher und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind aufgefordert, auf die allgemein anerkannten Hygienemaßnahmen zu achten, insbesondere engeren Körperkontakt mit anderen Personen zu vermeiden, auf das übliche Händeschütteln zu verzichten, die Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen zu vermeiden, die Hände häufig und ausgiebig mit Seife zu waschen und zu desinfizieren sowie Einmaltaschentücher zum Husten und Niesen zu benutzen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge.
- b) Die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort.

Bamberg, 02.04.2022



Ilona Treibert

Präsidentin